

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 1, 2, 15

Ist der Verfolgte aus rassistischen Gründen im August 1939 mit seiner Familie nach Südamerika geflohen und wurde er nach Ausbruch des 2. Weltkrieges von Organen der französischen Polizei vom Schiff heruntergeholt und im Zuchthaus in Casablanca 4 Wochen lang in Haft gehalten, so kann zwischen der auf rassistischen Gründen beruhenden Verfolgungsmaßnahme der nationalsozialistischen Machthaber und seinem in Südamerika wenige Tage nach seiner Ankunft erlittenen Tod ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen.

BGH, Urt. v. 27. Januar 1960 - IV ZR 250/59 -

OIG Koblenz
IG Koblenz

IV ZR 250/59

Verkündet
am 27. Januar 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Karoline G. [REDACTED] geb. H. [REDACTED] in S. F. [REDACTED],
B. [REDACTED], R. [REDACTED] I. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Direktor des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. Januar 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Dr. v. Werner, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
5. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandes-
gerichts in Koblenz vom 21. Mai 1959 aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisions-
instanz, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Ehemann der heute in Brasilien lebenden Klägerin war Jude. Seine in K[REDACTED]-M[REDACTED] betriebene Metzgerei hatte er wegen der gegen die Juden gerichteten nationalsozialistischen Boykottmaßnahmen im Jahre 1936 aufgegeben. Er entschloß sich zur Auswanderung nach B[REDACTED]. Mitte August 1939 verließ er Deutschland mit der Klägerin und einer damals 19-jährigen Tochter von Hamburg aus auf dem französischen Schiff "B[REDACTED] I[REDACTED]". Bei einer Zwischenlandung in C[REDACTED] mußte er mit seinen Angehörigen das Schiff verlassen. Er und seine Familie wurden als deutsche Staatsangehörige interniert. Nach mehrwöchiger Haft konnten sie die Reise mit einem anderen Schiff fortsetzen. Sie trafen am 6. November 1939 in R[REDACTED] de J[REDACTED] ein, von wo aus sie nach S[REDACTED] F[REDACTED] weiterreisten. Dort mußte der Ehemann der Klägerin in ein Krankenhaus eingeliefert werden. Er verstarb am 20. November 1939 an doppelseitiger Lungenentzündung und Herzschwäche im Alter von 62 Jahren.

Die Klägerin hat bei der Entschädigungsbehörde Entschädigung wegen Schadens am Leben ihres Ehemannes beantragt. Die Entschädigungsbehörde hat diesen Antrag mit der Begründung abgelehnt, der Ehemann der Klägerin sei weder vorsätzlich noch leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden. Mit der rechtzeitig erhobenen Klage beantragt die Klägerin,

das beklagte Land zu verurteilen, ihr eine monatliche Rente von 200 DM, beginnend am 1. November 1953, zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage durch das Urteil vom



3. Oktober 1958 abgewiesen. Ihre Berufung blieb erfolglos.

Mit der vom erkennenden Senat durch den Beschluß vom 23. September 1959 zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch auf Gewährung einer Rente weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision muß zur Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts und zur Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung führen. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung des Ehemannes der Klägerin und einem Schaden an Körper und Gesundheit, der zu seinem Tod geführt hat, nicht bestehe. Diese Feststellung beruht auf der unrichtigen Anwendung des Begriffs des adäquaten Kausalzusammenhangs.

1. Das Oberlandesgericht ist zwar der Auffassung, daß die Auswanderung des Ehemannes der Klägerin und die während der Ausreise in C [REDACTED] durch französische Behörden erlittene Inhaftierung die adäquate Folge der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen gewesen seien. Soweit die Auswanderung als solche in Frage stehe, bedürfe dies keiner näheren Erläuterung. Aber auch die Inhaftierung in C [REDACTED] habe in Anbetracht der im Zeitpunkt des Beginns der Überfahrt am 14. August 1939 bereits gespannten welt-

politischen Lage nicht außerhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit gelegen. Das gleiche gelte jedoch nicht für die Erkrankung des Ehemannes der Klägerin, der er am 20. November 1939 erlegen sei. Es müsse zwar auf Grund des Berichtes des behandelnden Arztes Dr. Me [REDACTED] und der glaubhaften Angaben der Klägerin über die menschenunwürdigen Zustände im Zuchthaus in C [REDACTED] einerseits und die gute körperliche Verfassung des Inhaftierten vor der Ausreise andererseits davon ausgegangen werden, daß nicht die Reise über See oder die Internierung in C [REDACTED] als solche, sondern die menschenunwürdigen Bedingungen, unter denen der Ehemann der Klägerin in der Internierung habe leben müssen, die Ursache seiner Erkrankung und seines körperlichen und psychischen Verfalls gewesen seien, der letztlich den Tod als Auswirkung der Erkrankung herbeigeführt habe. Diese besonders ungünstigen Haftbedingungen seien aber der verfolgungsbedingten Auswanderung nicht adäquat. Hierbei komme es nicht darauf an, ob die damaligen Verfolger dem während der Ausreise erlittenen Schicksal des Ehemannes der Klägerin und damit seinem Tode gleichgültig gegenüber gestanden und einen derartigen Erfolg ihrer Gewaltmaßnahmen sogar in Kauf genommen und gebilligt hätten. Denn die Entscheidung, ob eine Bedingung dem eingetretenen Erfolg adäquat sei, sei objektiv und nicht subjektiv vom Standpunkt des die Bedingung Setzenden zu treffen.

2. Diese Ausführungen tragen das Berufungsurteil nicht. Der Begriff des adäquaten Kausalzusammenhangs ist auf den festgestellten Sachverhalt nicht richtig angewandt. Entscheidend ist nicht die Frage des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen der Verfolgung und der menschenunwürdigen Inhafthaltung in C [REDACTED].

Es kommt vielmehr darauf an, ob zwischen der Verfolgung und dem Tode des Verfolgten ein solcher Kausalzusammenhang besteht. Dieser ist zu bejahen, wenn die Möglichkeit des Eintritts des Todes infolge der Inhaftnahme und Gefangenhaltung nicht so entfernt ist, daß sie nach der Auffassung des Lebens nicht in Betracht gezogen zu werden brauchte. Diese Frage ist vom Standpunkt des optimalen Beobachters aus zu beantworten.

Zwar ist die Frage des adäquaten Kausalzusammenhangs in der Regel nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Tatfrage, so daß das Revisionsgericht zu ihrer Nachprüfung nicht in der Lage ist. Anders ist die Frage jedoch in den Fällen zu beantworten, in denen das Berufungsgericht auf Grund eines allgemeinen Erfahrungssatzes zur Verneinung des Kausalzusammenhangs gekommen ist, sei es, daß das Gericht einen allgemeinen Erfahrungssatz ^{unrichtig} auf den festgestellten Sachverhalt angewandt hat oder daß es auf den festgestellten Sachverhalt einen objektiv unrichtigen Erfahrungssatz zur Anwendung gebracht hat (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 5. Aufl. 1951 § 140 III 1 a S. 646). Im Bereich der letzteren Möglichkeit liegt der Fall hier. Das Berufungsgericht hat den adäquaten Kausalzusammenhang auf Grund eines unrichtigen Erfahrungssatzes verneint. Das Berufungsgericht meint, daß aus der damaligen Sicht des optimalen Beobachters allerdings die Internierung des verstorbenen Ehemannes der Klägerin bei Ausbruch des drohenden Krieges keineswegs unwahrscheinlich gewesen sei. Der Ehemann der Klägerin habe aber im Vertrauen auf das Völkerrecht damit rechnen dürfen, daß in diesem Falle seine Internierung durch die Gewahrsamsmacht unter Schonung seines Lebens und seine Gesundheit erfolgen werde. Damit sei zu jener Zeit, als die Verletzung der auch im Kriegs-

19

falle gültigen Grundsätze der Menschlichkeit von allen Kulturstaaten noch mißbilligt zu werden pflegte, seine menschenunwürdige und daher völkerrechtswidrige Unterbringung in der Internierungshaft nicht zu erwarten gewesen. Ein Erfahrungssatz dieses Inhalts, der die Ablehnung der Adäquanz begründen soll, besteht nach der allgemeinen Erfahrung, die sich aufgrund der Ereignisse des ersten Weltkrieges gebildet hat, nicht.

Zutreffend geht das Berufungsgerichts davon aus, daß die Entscheidung, ob eine Bedingung dem Erfolg adäquat ist, nicht subjektiv vom Standpunkt des die Bedingung Setzenden, sonder objektiv aus der damaligen Sicht eines optimalen Beobachters zu treffen ist. Berücksichtigt man dabei alle zur Zeit des Eintritts des Geschehensablaufs dem optimalen Beobachter erkennbare Umstände sowie die dem Setzer der Bedingung darüberhinaus noch erkennbaren Umstände, so ergibt sich zunächst, daß einem optimalen Beobachter im August 1939 die Internierung in C [REDACTED] durch die französischen Behörden erkennbar war. Denn einem optimalen Beobachter war ersichtlich, daß der Ausbruch des zweiten Weltkrieges damals unmittelbar bevorstand. Insbesondere waren sich die Setzer der Bedingung - das sind die damaligen nationalsozialistischen Machthaber - hierüber nicht im unklaren. Daß Frankreich ebenso wie England in diesem Krieg an der Seite Polens stehen würden, lag nicht außerhalb des Bereichs des wahrscheinlichen Geschehensablaufs. Entwickelten sich die Verhältnisse aber in dieser Weise, so lag es nicht außerhalb des Möglichen, daß der Mann der Klägerin während seiner Reise nach Südamerika von französischen Behörden als deutscher Staatsangehöriger vom Schiff geholt und in Haft genommen werde. Darüber hinaus

war es aber bei einer Sicht vom Standpunkt des optimalen Beobachters nicht ausgeschlossen, daß die Grundsätze des internationalen Völkerrechts und der Menschlichkeit nicht in allen Punkten beobachtet werden würden. Bereits im ersten Weltkrieg waren von den kriegführenden Mächten auf beiden Seiten Völkerrechtsbrüche begangen worden. Bei der Verschärfung der politischen Gegensätze waren auch in einem zweiten Weltkrieg Verletzungen des Völkerrechts durch beide Parteien nicht auszuschließen. Das Berufungsgericht durfte daher nicht davon ausgehen, daß der verstorbene Ehemann der Klägerin im Vertrauen auf das Völkerrecht damit habe rechnen dürfen, eine mögliche Internierung durch die Gewahrsamsmacht werde unter Schonung seines Lebens und seiner Gesundheit erfolgen. Einem optimalen Beobachter war vielmehr im Zeitpunkt der Auswanderung erkennbar, daß der Ehemann der Klägerin auch mit einer Behandlung rechnen mußte, die seiner Gesundheit und seinem Leben nicht in dem erforderlichen Maße Rechnung trug. Für die Bejahung der Adäquanz kommt es nicht darauf an, ob gerade mit einer menschenunwürdigen Unterbringung und Behandlung im Zuchthaus in C [REDACTED] gerechnet werden mußte. Entscheidend ist vielmehr, daß der Ehemann der Klägerin als Jude im Verlauf seiner Reise zur Erreichung seines Auswanderungsziels Mißhelligkeiten und Gefahren jeder Art erwarten konnte und daß eine gesundheitsschädigende Internierung nicht außerhalb des Bereichs dieser Möglichkeiten lag. Es kann daher ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung und dem auf der menschenunwürdigen Behandlung und Unterbringung im Zuchthaus in C [REDACTED] beruhenden Tod des Verfolgten zu bejahen sein. Die Inhaftierung und die Art dieser Durchführung sind auch der Verfolgung eigentümlich.

Denn einen Nichtverfolgten hätte die Inhaftnahme wahrscheinlich schon deshalb nicht in gleicher Weise getroffen, weil er im August 1939, als mit dem unmittelbar bevorstehenden Ausbruch des Krieges allgemein ernsthaft gerechnet werden mußte, nicht nach Südamerika gereist wäre. Die Gefahrenlage des Ehemannes der Klägerin ist daher durch seine jüdische Abstammung entscheidend erhöht worden. Während ein Nichtverfolgter voraussichtlich von einer Auswanderung nach Übersee während der drohenden Kriegsgefahr Mitte August 1939 Abstand genommen hätte, war der Ehemann der Klägerin gerade im Hinblick auf einen möglichen Kriegsausbruch gezwungen, die ihm vielleicht letztmalig gebotene Auswanderungsmöglichkeit zu nutzen, um seine Freiheit und sein Leben zu retten.

3. Das Urteil des Berufungsgerichts ist aus diesen Gründen aufzuheben. Eine Entscheidung in der Sache selbst ist dem Senat nicht möglich, da hinreichende Feststellungen über die tatsächlichen Zustände im Zuchthaus von C [REDACTED], die Art der Behandlung und ihre Auswirkung auf den Verfolgten fehlen. Diese Feststellungen werden nachzuholen sein. Es besteht die Möglichkeit, daß noch Leidensgefährten des Verfolgten leben, die aus eigenem Erleben über die Zustände im Zuchthaus in C [REDACTED] Bekundungen machen können. Vielleicht kann auch die Klägerin sachdienliche Angaben zu dieser Frage machen. Da der Anspruch der Klägerin aus § 15 BEG herzuleiten ist, kommt es weiter darauf an, daß die Verfolger ein Verschulden an dem Tod des Ehemannes im Sinne dieser Vorschrift trifft. Bei der Entscheidung dieser Frage ist der vom erkennenden Senat in dem Urteil vom 12. Dezember 1956 - IV ZR 246/56 -, abgedruckt bei LM Nr. 2 zu § 15 BEG, aufgestellte Grund-

satz zu beachten, daß die Frage des schuldhaften Handelns nicht nur nach dem Handeln derjenigen Personen zu beurteilen ist, die die den Tod auslösenden Verfolgungsmaßnahmen vornahmen, sondern auch nach dem Verschulden der nationalsozialistischen Machthaber, die hinter ihnen standen.

Ascher	Johannsen	v. Werner	Wilden	Bundesrichter Dr. Graf ist beurlaubt und verhindert zu unterschreiben
				Ascher